

66. Vollversammlung am 19./20.5.2016
in Bad Häring/Wörgl



Aktuelle Entwicklungen im Energiewirtschaftsrecht

19.5.2016

MMag. Dr. Robert Schneider
Rechtsanwalt • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Inhaltsübersicht

- I. Legislative
- II. Rechtsprechung
- III. Sonstiges

I. Legislative

I.1. Gesetze

Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz – AStG, BGBl I 2015/105 v 13.8.15

Seit 2002 bestehende Schlichtungstätigkeit der E-Control gemäß § 26 E-ControlG erfolgt nunmehr im Bezug auf Konsumenten im Rahmen des AStG

Schlichtungsstelle der E-Control wurde von BMASK bei der Europäischen Kommission als Schlichtungsstelle gemäß **EU Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung** notifiziert

Hat das AS-Stellen-Zeichen zu führen: Wappen der Republik und Wortlaut: „Staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle“

Verfahrensrichtlinien, www.e-control.at/schlichtungsstelle/rechtliche-grundlagen

I. Legislative

I.2. Verordnungen

ElektrizitätsstatistikVO 2016 des BMWFW,
BGBl II 2016/17 v 20.1.16

Ersetzt die bisherige Elektrizitätsstatistikverordnung 2007, die jedoch für statistische Arbeiten in Bezug auf 2015 noch anzuwenden ist.

Anpassung an die Terminologie des EIWOG 2010, Umfang der Statistiken wie bisher, jedoch neue Verbraucherkategorien:

Unterscheidung in Haushalte und Nicht-Haushalte (anstelle von Kunden mit Standardlastprofil und gemessene Kunden)

II. Rechtsprechung

II.1. Judikatur der öffentlichrechtlichen Höchstgerichte

- Keine aktuellen energiewirtschaftsrechtlichen Erkenntnisse des VfGH
- 15 Erkenntnisse des VwGH zu den Beschwerden über die Kostenbescheide 2013 vom 17.12.2015, ZI 2013/05/0066 ff:

Aufhebung wegen Unzuständigkeit der Regulierungskommission aufgrund unzureichender Unabhängigkeit zumindest eines Kommissionmitglieds; Zuerkennung des Kostenersatzes

wie geht es weiter? s. folgende Folie

II. Rechtsprechung

II.2. Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts/ anhängige Verfahren

- Erkenntnis vom 16.3.2016, W219 2017000-1:
Aufhebung eines Kostenfeststellungsbescheids für das Jahr 2015 wegen unzureichender Unabhängigkeit des Vorstands der E-Control
- Dieses Erkenntnis hat Auswirkung auf die nunmehr beim BVwG anhängigen Folgeverfahren zur Erledigung der Beschwerden gegen die Kostenbescheide 2013 nach Aufhebung der Bescheide der Regulierungskommission (s. oben, II.1.) – diese Verfahren sind de facto bis zur Klärung der Unabhängigkeitsfrage des Vorstands der E-Control ausgesetzt

II. Rechtsprechung

II.3. Entscheidungen der Regulierungskommission als Schlichtungsstelle

- Entscheidung vom 23.2.2016, R STR 03/15:

Keine Haftung des Verteilernetzbetreibers für Schäden an Haushaltsgeräten, die durch Spannungsschwankungen in Folge des Bruchs eines Presskabelschuhs in einer 30kV-Station verursacht wurden, wenn der Presskabelschuh einer regelmäßigen Sichtprüfung unterzogen wurde.

Abweichungen von der Nennspannung produktspezifisches Risiko und kein Fehler im Sinne des PHG



II. Rechtsprechung

II.3. Entscheidungen der Regulierungskommission als Schlichtungsstelle

- Entscheidung vom 23.2.2016, R STR 01/16:

Nachverrechnung von Netzbereitstellungs-/ Netzzutrittsentgelt - Abweisung des Antrags eines Netzkunden auf Storno

Sachverhalt: Herstellung des Netzanschlusses für eine Parkgarage mit 37 Mietgaragen im Jahr 2013 in einem in den Jahren 2011 bis 2015 neu aufgeschlossenen Gewerbegebiet; stufenweise Leistungserhöhung in den folgenden beiden Jahren führt zur Nachverrechnung der anteiligen, vom Netzbetreiber vorfinanzierten Kosten als Netzzutrittsentgelt, wobei die insgesamt an Kunden weiterverrechneten Kosten die Gesamtkosten noch nicht abdecken.



II. Rechtsprechung

II.4. Freiwillige Streitschlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der E-Control

Anhängiges Verfahren über den Umfang der an den Netzkunden verrechenbaren Netzanschlusskosten -



III. Sonstiges

III.1. Rückforderung von Netznutzungsentgelten im Zusammenhang mit der Zielpunkt-Insolvenz

Stromlieferant argumentiert mit Präzedenzfall, dieser basiert aber auf einer erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung, die auch anders ausfallen könnte

Abwägung von Prozesskostenrisiko und Erfolgchance führt unter Umständen zu einer Vergleichslösung

III.2. Neues Vertragsmuster für die Anwendung des Vorleistungsmodells

BITTE UNBEDINGT UNTERSCHREIBEN!



**Gerne stehe ich Ihnen für künftige Aufträge
an meiner neuen Büroadresse zur Verfügung:**

Ebendorferstraße 10/6b, 1010 Wien

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Robert Schneider

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

T + 43 (1) 486 720 900 • r.schneider@tax-law.at

www.tax-law.at

